

## **Aktuelle Informationen zur Beantragung von Aufenthaltstiteln**

Gültig ab 24.03.2020 bis auf weiteres

Wegen der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus ist der Dienstbetrieb der Ausländerbehörde ab sofort eingeschränkt. Deshalb ist die Ausländerbehörde ab sofort für Besucher geschlossen. Persönliche Vorsprachen sind bis auf weiteres nicht möglich.

Einschätzungen, wann der Dienstbetrieb wieder in vollem Umfang hergestellt werden kann, sind zur Zeit nicht möglich. Diesbezüglich informieren Sie sich bitte durch die aktuelle Tagespresse.

Natürlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit persönliche Anliegen per Mail ([auslaenderbehoerde@werra-meissner-kreis.de](mailto:auslaenderbehoerde@werra-meissner-kreis.de)) oder telefonisch an die Ausländerbehörde heranzutragen.

Soweit möglich wurden bereits einige Verfahrensweisen der aktuellen Situation angepasst. Entsprechende Informationen hierzu erhalten Sie nachfolgend.

### **Wie verhalte ich mich wenn...**

#### **... mein Termin abgesagt wurde?**

Sollten Sie eine Benachrichtigung über eine Terminabsage erhalten haben, wird um Verständnis gebeten, dass es aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist, Ersatztermine zu benennen. Bitte kontaktieren Sie die Ausländerbehörde erneut zwecks Terminvereinbarung, wenn persönliche Vorsprachen wieder möglich sind.

Nähere Einzelheiten, wann die Behörden wieder für den Publikumsverkehr zugänglich sind, entnehmen Sie bitte der aktuellen Tagespresse.

#### **... ich einen Aufenthaltstitel bzw. die Verlängerung meines Aufenthaltstitels beantragen möchte?**

Eine persönliche Vorsprache ist zunächst nicht erforderlich. Evtl. zu beachtende Fristen werden mit schriftlicher Antragstellung gewahrt.

Zur Beantragung bitte das im Anhang befindliche Formular „Antrag auf Erteilung Aufenthaltstitel“ ausdrucken, vollständig ausfüllen, unterschreiben und per Mail an [auslaenderbehoerde@werra-meissner-kreis.de](mailto:auslaenderbehoerde@werra-meissner-kreis.de) oder Post

Postalische Anschrift: Werra-Meißner-Kreis  
 Stab Migration  
 Bremer Straße 10a  
 37269 Eschwege

der Ausländerbehörde übersenden.

Bitte fügen Sie dem Antragsformular in jedem Fall die Kopie Ihres letzten Einkommensnachweises (Lohnabrechnung, Bescheid über Bezug öffentlicher Leistungen, o.ä.) bei.

Sollten Sie die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragen oder der vorhandene Aufenthaltstitel bereits abgelaufen sein, wird Ihnen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und ggf. mit Überweisungsträger per Einschreiben übersandt.

Sofern die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich ist, werden Sie hierüber schriftlich informiert.

### **... ich meine Aufenthaltsgestattung/Duldung erneuern lassen möchte?**

Wenn Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft des Werra-Meißner-Kreises untergebracht sind, können Sie das Ausweisdokument dem Betreuer oder per Post/Briefkasten der Ausländerbehörde direkt zukommen lassen. Nach Erneuerung wird Ihnen Ihr Ausweis durch den zuständigen Betreuer ausgehändigt.

Falls Sie nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, lassen Sie der Ausländerbehörde Ihren Ausweis per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten zwecks Erneuerung zukommen. In diesem Fall wird Ihnen der Ausweis nach Erneuerung per Einschreiben an Ihre Meldeadresse geschickt.

### **... mein Besuchsaufenthalt beendet ist?**

Sollten Sie sich zu Besuch im Bundesgebiet aufhalten und Ihr Visum läuft in nächster Zeit ab, besteht die Möglichkeit, Ihnen eine Grenzübertrittsbescheinigung für 90 Tage auszustellen. In diesem Fall nutzen Sie bitte das im Anhang befindliche Formular „Antrag auf Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung zwecks Verlängerung eines Besuchsaufenthaltes“.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular lassen Sie bitte mit folgenden Unterlagen der Ausländerbehörde zukommen:

- > Vollständige Kopie Ihres Nationalpasses (alle Seiten)
- > Lichtbild (Passfoto)
- > Vollständiger Name und Adresse des Gastgebers

Die Grenzübertrittsbescheinigung wird dann an die angegebene Adresse des Gastgebers, abweichend, des Besuchers, übersandt.

### **... wenn ich jemanden zu Besuch einladen möchte?**

Bis auf weiteres ist die Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen nicht möglich.